



Kanton Zürich
Sicherheitsdirektion



Info-Bulletin Ukrainehilfe

Kantonales Sozialamt
Rechts- und Stabsdienst

7. Juli 2022

Geht an: die Sozialdienste / Asylkoordinationen in den Zürcher Gemeinden

Geflüchtete bleiben länger in den BAZ

Seit Kriegsausbruch sind nach Schätzungen des UNHCR 8,4 Millionen Menschen aus der Ukraine ins Ausland geflüchtet. 3,1 Millionen Menschen sind wieder eingereist in die Ukraine. In der Schweiz haben bisher 58'847 Geflüchtete den Status S beantragt. Davon haben 56'908 Personen vom Bund den Schutzstatus S erhalten (Quelle SEM, Stand 7. Juli 2022).

Es ist die grösste Fluchtbewegung in Europa seit dem zweiten Weltkrieg. In nur zwei Monaten sind mehr Menschen in die Schweiz gekommen als in der Kosovo-Krise 1999 insgesamt. Die Kantone und Gemeinden stehen vor der grossen Herausforderung, bedürftige Personen rechtzeitig zu unterstützen, die aus der Ukraine geflüchteten Kinder einzuschulen und gleichzeitig haben sie laufend zusätzliche Unterkünfte zu organisieren.

Auf Wunsch der Kantone bleiben Geflüchtete aus der Ukraine, die neu in ein Bundesasylzentrum (BAZ) eintreten, seit Anfang Juni grundsätzlich sieben Tage länger dort als bisher. Bis anhin wurden sie in den meisten Fällen rascher einer Unterkunft in einem Kanton zugewiesen. Wer über eine stabile Privatunterkunft verfügt und vom SEM dem entsprechenden Kanton zugewiesen wird, kann weiterhin in dieser Privatunterkunft bleiben.

Jeweils am Donnerstag veröffentlicht der Bund die Zahlen zur Kantonszuweisung von Personen mit Status S auf [Fragen und Antworten zum Krieg in der Ukraine](#) unter [Statistiken](#).

Schutzstatus S kann widerrufen werden

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) hat nach Konsultation der Kantone, Städte und Gemeinden festgelegt, dass das SEM den Schutzstatus S geflohener Personen widerrufen kann, wenn sich diese mehr als 15 Tage pro Quartal in der Ukraine aufhalten. Davon ausgenommen sind Personen, die belegen können, dass ihr Aufenthalt dazu diene, die Rückkehr in den Heimatstaat vorzubereiten. Der Widerruf kann auch dann erfolgen, wenn sich Geflüchtete mehr als zwei Monate in einem Drittstaat aufhalten und das SEM davon ausgehen kann, dass sie ihren Lebensmittelpunkt in dieses Land verschoben haben.

Umfrage zu privaten Unterbringungsstrukturen

Der Anteil der in der Schweiz in privaten Räumlichkeiten untergebrachten ukrainischen Geflüchteten liegt laut Rückmeldung der Kantone bei rund 60 Prozent resp. 40 000 Personen. Vertreterinnen und Vertreter der Kantone gingen bei einem Arbeitstreffen mit dem Bund sowie dem Städte- und Gemeindeverband Mitte Juni jedoch davon aus, dass in jedem der nächsten drei Monaten bis gegen 10 Prozent dieser Personen aus den Privatunterkünften zurückkehren und alternative Unterbringungsstrukturen benötigen.

Herausforderungen im Kanton Zürich

Weiterhin weist der Bund auch dem Kanton Zürich regelmässig Personen mit Schutzstatus S zu. Die aktuellen Zugänge sind momentan auf tiefem Niveau. Die Unterbringungssituation in den Zürcher Gemeinden bleibt anspruchsvoll. In vielen Gemeinden wird die geltende Asyl-Aufnahmequote von 0,9 Prozent überschritten. Vor allem in Gemeinden, in denen zahlreiche Gastfamilien Geflüchtete privat untergebracht haben oder in Gemeinden, die sich um Gruppen mit besonderen Bedürfnissen kümmern, ist das der Fall.

Die Quote ist aktuell als Richtgrösse zu betrachten, da eine strikte Einhaltung aufgrund der Besonderheit der Situation nicht immer möglich und auch nicht immer sinnvoll ist. Zudem aktualisiert der Bund seine Prognose, wonach im Herbst mit allenfalls einem starken Anstieg Schutzsuchender zu rechnen ist. Der Kanton Zürich hat gemäss Verteilschlüssel 17,9% der Schutzbedürftigen aufzunehmen.

Personen mit hängigem Asylverfahren, einer vorläufigen Aufnahme oder einem Negativ-Entscheid verbleiben tendenziell länger in den kantonalen Strukturen. Auch diese Massnahme dient der Entlastung der Gemeinden. Hier zeigte sich eine starke Zunahme der ordentlichen Asylgesuche in den Monaten Mai und Juni.

Mehr kantonale Mittel für Integration

Der Regierungsrat hat beschlossen, die Gemeinden betreffend Integrationskosten zusätzlich zu unterstützen ([RRB Nr. 842/2022](#)). Die Pauschale des Bundes von 3000 Franken pro Person wird vollumfänglich den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Reicht diese Unterstützungspauschale für den Förderbedarf der Geflüchteten mit Status S nicht aus, übernimmt der Kanton die gesamten Kosten für 2022 und 2023 - unter Vorbehalt, dass der Status S um ein Jahr verlängert wird. Die Gemeinden können so Geflüchtete aus der Ukraine wie andere Geflüchtete mit Integrationsleistungen unterstützen und sie in akkreditierte Sprachkurse und Bildungsangebote aus dem kantonalen Angebotskatalog IAZH zuweisen.

Fragen dazu beantwortet die dafür zuständige Fachstelle Integration in der Direktion für Justiz und Inneres.

Noch ist offen, ob der Status S verlängert wird. Der Entscheid des Bundes über die Fortführung des Status S wird im Herbst erwartet.

Kantonale Kurzzeitzentren

Um die Gemeinden zu entlasten bzw. den Zuweisungsprozess zu verlangsamen, hat das Kantonale Sozialamt per 1. Juni 2022 eine weitere Kurzzeitunterkunft in Betrieb genommen. Das Kurzzeitzentrum St. Peter und Paul in der Stadt Zürich ist bereits seit 1. April 2022 in Betrieb.

Unterstützung für Rückkehrwillige

Ukrainische Staatsangehörige mit Status S, die definitiv in die Ukraine zurückkehren wollen, können sich bei der kantonalen Rückkehrberatungsstelle (RKB) melden (rkb@sa.zh.ch; Tel. 043 259 52 95 oder 079 681 30 87). Die RKB kann beim SEM ein

Gesuch für eine allfällige Rückkehrunterstützung stellen. Die Rückkehrunterstützung beträgt maximal 500 Franken für Erwachsene (für Kinder die Hälfte) und pro Familie maximal 2'000 Franken. Wer Rückkehrunterstützung erhält, muss auf den Status S verzichten und den Ausweis abgeben. Bei Drittstaatenangehörigen mit einer Aufenthaltsbewilligung in der Ukraine, denen der Status S verweigert wurde und die in die Ukraine oder ihren Heimatstaat zurückkehren wollen, kann die RKB ebenfalls Gesuche für die Rückkehrunterstützung einreichen.

Ausgewählte Fragen zur Unterbringung

Was passiert, wenn eine Privatunterbringung nicht tragfähig ist?

Nicht alle Privatunterbringungen (PU) sind über längere Zeit beständig. Neuste Umfrageergebnisse aus Städten zeigen, dass die Beständigkeit höher ist als angenommen. Etliche Gemeinden sind dennoch mit der Herausforderung konfrontiert, dass sie Wohnraum zur Verfügung stellen müssen für Personen, die aus irgend einem Grund nicht mehr oder nicht länger in der ursprünglichen Gastfamilie verbleiben können. Und dies unter Umständen sehr kurzfristig. Viele Gemeinden meistern diese Herausforderung verdankenswerterweise hervorragend mit grossem Einsatz und unermüdlichem Engagement.

Bei Übererfüllung der Aufnahme-Quote und bei Vorliegen von besonderen Umständen kann eine Gemeinde das Kantonale Sozialamt bei Auflösung eines PU-Verhältnisses um Neuzuweisung in eine andere Gemeinde ersuchen.

Die Gemeinden sind gebeten, vor einem solchen Antrag auf Neuzuweisung die Situation der Betroffenen zu berücksichtigen und besondere Gründe für ein Verbleiben in der Gemeinde wie beispielsweise eingeschulte Kinder, laufende Integrationsprozesse oder besondere Vulnerabilitäten in die Überlegungen miteinzubeziehen.

Die Neuzuweisung kann nur in eine Gemeinde erfolgen, die die Aufnahmequote nicht erfüllt. Deren Zustimmung ist - anders als bei einem Gemeindefwechsel - nicht notwendig. Es ist zu berücksichtigen, dass ein solcher Prozess Zeit in Anspruch nimmt und personelle Ressourcen bindet. So oder so muss die ersuchende Gemeinde für eine Überbrückungslösung besorgt sein. Personen, die ursprünglich eine private Unterbringungslösung hatten, können nicht in die kantonalen Unterbringungsstrukturen übernommen werden.

Um die Verteilfairness sicherzustellen, ist das Kantonale Sozialamt nach wie vor bemüht, eine allfällige Übererfüllung nach Möglichkeit durch Verzicht auf Zuweisungen von Personen aus dem ordentlichen Asylverfahren und von Schutzsuchenden ohne Unterkunft auszugleichen.

Wie ist das Vorgehen bei einem Gemeindefwechsel?

Fürsorgeabhängige Personen mit Schutzstatus S haben grundsätzlich keine freie Wohnsitzwahl. Innerhalb des Kantons ist ein regulärer Wechsel des Wohnsitzes mit dem Einverständnis der aufnehmenden Gemeinde möglich. Die Personen mit Status S müssen sich dafür an die zuständige Asylkoordination der «neuen» Gemeinde (Zuzugsgemeinde) wenden und bei dieser um Gemeindefwechsel im Rahmen des bestehenden Prozesses "interkommunale Umplatzierung" ersuchen. Eine definitive Wohnsitznahme ist nur bei Zustimmung der Sozialbehörde der neuen Gemeinde möglich. Diese informiert nach einer positiven Entscheidung das Kantonale Sozialamt mittels Formular «interkommunale Umplatzierung», damit die Gemeindezuweisung aktualisiert wird. Bei Personen mit Status S, die ihre Wohngemeinde ohne Zustimmung wechseln, muss die Anmeldung von der neuen Gemeinde nicht angenommen werden. Die Zuständigkeit der ursprünglichen Gemeinde bleibt bestehen, auch was die finanzielle Unterstützung betrifft. Die betroffenen Personen müssen entweder wieder Wohnsitz in der ursprünglichen Gemeinde nehmen oder die Sozialbehörde der neuen Gemeinde ist bereit, der interkommunalen Umplatzierung «nachträglich» zuzustimmen.

Die Einwohnerkontrollen (EWK) sind gebeten, bei Personen mit Status S aktiv nachzufragen, ob sich diese zuvor bereits in einer anderen Gemeinde aufgehalten haben. Auch bei kurzem Erstaufenthalt kann es sein, dass bereits eine Zuweisung stattgefunden hat, falls eine Adresse hinterlegt war. Wenn also Hinweise bestehen, sollen die EWK unbedingt bei der entsprechenden Gemeinde nachfragen.

Wie und wann erfolgt die Kommunikation der Zuweisungen?

Vgl. Info-Bulletin vom 25. Mai 2022

Ausgewählte Fragen zu Gesundheitskosten

Vgl. Info-Bulletin vom 25. Mai 2022 und 26. April 2022

Ausgewählte Fragen zur Unterstützung

Wie kann Missbrauch der Unterstützungsleistungen verhindert werden?

Die Gemeinden sind verpflichtet, regelmässig zu prüfen, ob Personen mit Schutzstatus S noch auf Unterstützungsleistungen angewiesen sind oder nicht. Empfohlen werden auch periodische Kontrollen, ob sich alle in der Gemeinde gemeldeten Schutzsuchenden noch in der Gemeinde aufhalten.

Die Unterstützung via Notfallhilfe dient der Überbrückung einer Notlage. Dem Kantonalen Sozialamt werden immer wieder Fälle bekannt, in denen die Notfallhilfe über einen längeren Zeitraum gewährt wird. Die Gemeinden sind aufgefordert, die über die Notfallhilfe unterstützten Personen aus der Ukraine darauf hinzuweisen, dass sie sich für den Schutzstatus S registrieren müssen, um weiterhin Unterstützung beantragen zu können.

Wie werden Personen mit Schutzstatus S unterstützt?

Vgl. Info-Bulletin vom 25. Mai 2022

Sollen oder müssen Vermögenswerte angerechnet werden?

Viele Ukrainerinnen und Ukrainer sind mit dem eigenen Auto geflüchtet. Manche können auf ihr Konto zugreifen. Daraus ergeben sich für den Asylbereich bislang ungewohnte Fragestellungen. Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS hat ihre Empfehlungen zu Einkommen und Vermögenswerten am 5. Juli 2022 aktualisiert und erweitert. (vgl. [SKOS Fragen und Antworten, 2. Unterstützung mit Sozialhilfe](#)) Demnach sind Einkommen von Personen mit Status S bei der Bemessung der Asylfürsorge anzurechnen, unabhängig davon, ob diese in der Schweiz oder in einem anderen Land erzielt werden. Damit wird das Rechtsgleichheitsgebot gegenüber anderen Sozialhilfebeziehenden gewahrt. Wenn Personen mit Status S Gelder ab Bankkonten (z.B. über Bank- und Kreditkarten oder über andere Kanäle wie google pay) oder aus anderen Vermögenswerten in der Ukraine beziehen, sind diese dem Einkommen anzurechnen.

Zu den Vermögenswerten zählt auch das Auto. Dazu empfiehlt die SKOS: Aufgrund einer Weisung des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit können ukrainische Fahrzeuge bis auf Weiteres unverzollt bzw. formlos für private Zwecke in der Schweiz benutzt werden. Bei diesen unverzollten Fahrzeugen kann im Hinblick auf eine baldige Rückreise bis Ende 2022 auf die Verwertung verzichtet werden. Die laufenden Unterhaltskosten für Fahrzeuge sind aus dem Grundbedarf zu bezahlen, ausser das Fahrzeug sei aus Sicht der Sozialhilfe notwendig (z.B. aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen). Dabei ist zu prüfen, ob die Unterhaltskosten zu einer Verschuldung führen oder dadurch der Lebensunterhalt von mitunterstützten Familienmitgliedern beeinträchtigt wird.

Verzichtet werden soll auf die Anrechnung von Vermögenswerten in der Ukraine, wenn davon auszugehen ist, dass nahestehende Personen in der Ukraine damit ihren Lebensunterhalt bestreiten und/oder die Rückkehr sowie die Reintegration in die Ukraine dadurch erschwert würde.

Verfügt jemand über genügend liquide Mittel, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten, muss er nicht mit Asylfürsorge unterstützt werden. Allenfalls benötigt die betroffene Person aber dennoch eine Unterkunft. Diese Fragen sind durch die zuständige Gemeinde im Einzelfall zu klären.

Wann erfolgt der Wechsel von der Notfallhilfe zur Asylfürsorge?

Vgl. Info-Bulletin vom 26. April 2022

Wie werden die Aufwendungen der Gemeinden entschädigt?

Vgl. Info-Bulletin vom 26. April 2022

Dringliche Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen, die temporär da sind?

Vgl. Info-Bulletin vom 13. April 2022

Weitere Informationen

- Die kantonale Webseite [Ukraine-Hilfe](#) wird laufend aktualisiert. Seit Ende Juni sind die Unterseiten noch besser auf die Bedürfnisse der jeweiligen Zielgruppen angepasst worden.
 - Themenseite [Arbeiten](#)
 - Themenseite [Schulangebot](#)
 - Themenseite [Deutschkurse](#)
 - Themenseite [Gesundheit](#)
 - (neu) Themenseite [Gemeinden & Behörden](#)
 - (neu) Themenseite [Gast- und Pflegefamilien](#)
- Sozialkonferenz Kanton Zürich (SoKo) [Ukraine-Hilfe](#)
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS [Geflüchtete aus der Ukraine](#)
- Staatssekretariat für Migration [Fragen und Antworten zum Krieg in der Ukraine](#).